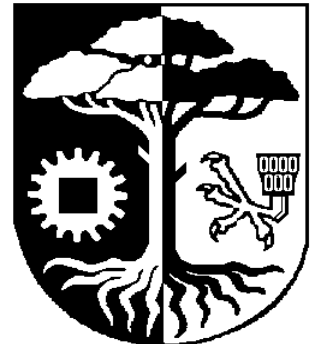


Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



10. Jahrgang

20. Dezember 2001

Nr.: 42 Seite 1

Inhalt	Seite
1. Satzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen	2
2. Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigsfelde	12
3. Entgeltordnung für die Betreuung von Besucherkindern in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde	16
4. Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bäder – Schwimmhalle, Sauna und Freibad – der Stadt Ludwigsfelde einschließlich der Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken (Bädersatzung)	18
5. Satzung über die Erlaubniserteilung und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Ludwigsfelde (Sondernutzungssatzung)	22
6. Öffentliche Bekanntmachung über Grundstücksnumerierungen	28
7. Bekanntmachung zur Währungsumstellung DM in Euro ab dem 01.01.2002	29

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde
Hauptamt
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde, Telefon: 8270

DAS AMTSBLATT WIRD KOSTENLOS ABGEGEBEN, BEI POSTZUSTELLUNG GEGEN ERSTATTUNG DER PORTOKOSTEN

Satzung

der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1,2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl I S. 231) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 17 des 2. Gesetzes zur Ausführung des 8. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe-Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.06.1992 in der jeweils gültigen Fassung (GVBl I S. 178) und der §§ 90, 97a des 8. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1996 (BGBl.S.477) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Ludwigsfelde sowie öffentlich geförderten Tagespflegestellen werden Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt differenziert nach Altersgruppen:

Krippenalter	-	Kinder von 0 – 3 Jahren
Kindergartenalter	-	Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Hortalter	-	Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit
- (3) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle ist der Abschluß eines Betreuungsvertrages, in dem die tägliche Betreuungszeit im Sinne des § 1 des Kindertagesstättengesetzes verbindlich geregelt wird.

§ 2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht (Elternbeitrag) entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle und wird nach Maßgabe dieser Satzung, auf der Grundlage der Gebührentabellen, Anlage 1 – 3, die Bestandteil dieser Satzung sind, erhoben.
- (2) Der Erhebungszeitraum für den Elternbeitrag ist das Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und erhoben. Entsteht der Elternbeitrag im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird er für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (3) Die Erhebung des Elternbeitrages erfolgt in 12 gleichen Teilbeträgen. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. des Monats fällig.
Erfolgt die Bekanntgabe des Bescheides erst nach dem 15. eines Monats, werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Teilbeträge mit dem auf die Bescheiderteilung folgenden 15. eines Monats fällig.

§ 4**Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Elternbeitrag wird nach dem Jahreseinkommen der Personensorgeberechtigten, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind.(Elterneinkommen gem.§17 Abs.2 KitaG)
Steht ein Partner in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Werden mehrere Kinder der Gebührenpflichtigen in Kindertagesstätten oder Tagespflegestellen der Stadt Ludwigsfelde bzw. aufgrund eines in der Stadt Ludwigsfelde zur Zeit nicht realisierbaren Betreuungsangebotes für Kinder mit Behinderungen in anderen Kommunen betreut, so reduziert sich die zu entrichtende Gebühr für das zweite Kind um 20 v. H. und alle weiteren Kinder um 60 v. H.
Für die Reihenfolge ist das Alter der Kinder maßgebend. Das älteste Kind in einer Einrichtung entspricht bei der Gebührenermittlung dem ersten Kind.
Eine Reduzierung der Gebühr ist jedoch höchstens bis zum Mindestbeitrag laut Gebührentabelle möglich.
- (4) Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehr als 2mal ohne vorherige Absprache oder wichtigen Grund überschritten, so wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.
Diese Gebühr wird halbjährlich durch Bescheid erhoben und ist jeweils vier Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5**Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Gebührenpflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das sind:
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen, Renten und Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen.
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung – Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.
- (2) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Nicht zum Einkommen im Sinne des Abs. 1 gehören Erziehungsgeld und Kindergeld.
- (4) Für die im Haushalt von Personensorgeberechtigten lebenden Kinder wird das gemäß § 5 Abs. 1 und 3 ermittelte Jahreseinkommen um die zum 1.Januar des Beitragsjahres gültigen Beträge der Regelbetrag-Verordnung vom 06.04.1998 (BGBl I S.668)in der jeweils gültigen Fassung gemindert.

- (5) Werden Unterhaltszahlungen nachgewiesen, erfolgt eine Minderung des zur Beitragsberechnung ermittelten Einkommens in Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Unterhaltsleistung.
- (6) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und danach jährlich bis zum 31.03. dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege (Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerkarte oder Jahresverdienstbescheinigung) nachzuweisen.
Erfolgt die Einkommenserklärung bzw. die entsprechende Nachweisführung nicht, wird der Höchstbeitrag der jeweils zutreffende Betreuungsform festgesetzt.
- (8) Bei Änderungen der Einkommensverhältnisse im laufenden Kalenderjahr, die unaufgefordert mitzuteilen sind, erfolgt die Überprüfung der Einstufung nach dem aktuellen Einkommen ab Datum der Änderung.

§ 6 Ferienbetreuung

- (1) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Hortkinder eine Ganztagsbetreuung (bis 10 Stunden) möglich.
- (2) Grundschulkinder, die keine Kindereinrichtung besuchen, können an schulfreien Tagen und während der Ferien im Rahmen ihres Rechtsanspruchs nach §1 KitaG, bei freier Kapazität, in einer Kindertagesstätte betreut werden.
- (3) Die Anmeldung muß 6 Wochen vor dem Entstehen des jeweiligen Bedarfes beim Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (4) Mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme entsteht eine Gebühr.
Die Höhe der zusätzlichen Gebühr nach Absatz 1 ergibt sich aus dem Gebührensatz für die vertraglich vereinbarte – und dem Differenzbetrag zu der erweiterten Betreuungszeit.
Die Höhe der Gebühr nach Absatz 2 richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und den gültigen Gebührentabellen.
- (5) Die jeweilige Gebühr wird durch Bescheid erhoben und ist mit Ablauf von 4 Wochen nach dessen Zugang fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Betreibung von Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung und zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde vom 15.05.2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 19.Dezember 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

ANLAGE 1

zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde

Gebührentabelle für Krippenkinder im Alter von 0 bis 3 Jahre

Euro - Beträge

Jahres- Einkommen bis... (nach § 5)	Betreuungsbedarf bis 6 Stunden/Tag Beitrag pro Monat			Betreuungsbedarf bis 8 Stunden/Tag Beitrag pro Monat			Betreuungsbedarf bis 10 Stunden/Tag Beitrag pro Monat			Betreuungsbedarf über 10 Stunden/Tag zusätzlicher Beitrag pro Monat		
			ab			ab			ab			ab
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
38.000	85	68	34	99	80	40	109	88	44	11	9	4
39.300	86	69	34	101	80	40	111	89	44	11	9	4
40.600	87	70	35	102	81	41	112	90	45	11	9	4
41.900	90	72	36	105	84	42	116	93	46	12	9	5
43.200	91	73	36	106	85	43	117	94	47	12	9	5
44.500	92	74	37	108	86	43	118	95	47	12	9	5
45.800	94	75	38	110	88	44	121	97	48	12	10	5
47.100	97	78	39	113	91	45	125	100	50	12	10	5
48.400	98	78	39	115	92	46	126	101	50	13	10	5
49.700	100	80	40	117	94	47	129	103	51	13	10	5
51.000	102	82	41	119	95	48	131	105	53	13	11	5
52.300	105	84	42	123	98	49	135	108	54	14	11	5
53.600	108	86	43	126	101	51	139	111	56	14	11	6
54.900	111	89	44	130	104	52	143	114	57	14	11	6
56.200	114	91	46	133	107	53	147	117	59	15	12	6
57.500	118	94	47	138	110	55	152	121	61	15	12	6
58.800	121	97	48	142	113	57	156	125	62	16	12	6
60.100	123	98	49	144	115	58	158	127	63	16	13	6
61.400	126	101	50	147	118	59	162	130	65	16	13	6
62.700	130	104	52	152	122	61	167	134	67	17	13	7
64.000	135	108	54	158	126	63	174	139	69	17	14	7

ANLAGE 1

zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde

Gebührentabelle für Krippenkinder im Alter von 0 bis 3 Jahre

Euro - Beträge

Jahres- Einkommen bis... (nach § 5)	Betreuungsbedarf bis 6 Stunden/Tag Beitrag pro Monat			Betreuungsbedarf bis 8 Stunden/Tag Beitrag pro Monat			Betreuungsbedarf bis 10 Stunden/Tag Beitrag pro Monat			Betreuungsbedarf über 10 Stunden/Tag zusätzlicher Beitrag pro Monat		
			ab			ab			ab			ab
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
65.300	139	111	56	163	130	65	179	143	72	18	14	7
66.600	145	116	58	170	136	68	187	149	75	19	15	7
67.900	149	119	60	174	139	70	192	153	77	19	15	8
69.200	155	124	62	181	145	73	199	160	80	20	16	8
70.500	162	130	65	190	152	76	208	167	83	21	17	8
71.800	166	133	66	194	155	78	214	171	85	21	17	9
ab 73.100	174	139	70	204	163	81	224	179	90	22	18	9

ANLAGE 2

zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde

Gebührentabelle für Kindergartenkinder im Alter von 3 Jahre bis zum Schulanfang

Euro - Beträge

Jahres- Einkommen bis... (nach § 5)	Betreuungsbedarf bis 6 Stunden/Tag Beitrag pro Monat			Betreuungsbedarf bis 8 Stunden/Tag Beitrag pro Monat			Betreuungsbedarf bis 10 Stunden/Tag Beitrag pro Monat			Betreuungsbedarf über 10 Stunden/Tag zusätzlicher Beitrag pro Monat		
	ab			ab			ab			ab		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
39.300	71	57	28	83	66	33	91	73	37	9	7	4
40.600	72	58	29	84	67	34	93	74	37	9	7	4
41.900	73	58	29	85	68	34	94	75	38	9	8	4
43.200	74	59	30	87	69	35	95	76	38	10	8	4
44.500	76	61	30	89	71	36	98	78	39	10	8	4
45.800	77	62	31	90	72	36	99	79	40	10	8	4
47.100	78	62	31	91	73	37	100	80	40	10	8	4
48.400	79	63	32	92	74	37	102	81	41	10	8	4
49.700	82	66	33	96	77	38	106	84	42	11	8	4
51.000	83	66	33	97	78	39	107	85	43	11	9	4
52.300	84	67	34	98	79	39	108	86	43	11	9	4
53.600	87	70	35	102	81	41	112	90	45	11	9	4
54.900	91	73	36	106	85	43	117	94	47	12	9	5
56.200	93	74	37	109	87	44	120	96	48	12	10	5
57.500	95	76	38	111	89	44	122	98	49	12	10	5
58.800	97	78	39	113	91	45	125	100	50	12	10	5
60.100	99	79	40	116	93	46	127	102	51	13	10	5
61.400	102	82	41	119	95	48	131	105	53	13	11	5
62.700	106	85	42	124	99	50	136	109	55	14	11	5
64.000	110	88	44	129	103	51	142	113	57	14	11	6
65.300	115	92	46	135	108	54	148	118	59	15	12	6
66.600	120	96	48	140	112	56	154	124	62	15	12	6
67.900	122	98	49	143	114	57	157	126	63	16	13	6
69.200	127	102	51	149	119	59	163	131	65	16	13	7
70.500	131	105	52	153	123	61	169	135	67	17	13	7
71.800	136	109	54	159	127	64	175	140	70	18	14	7
ab 73.100	148	118	59	173	139	69	190	152	76	19	15	8

ANLAGE 3

zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde

Gebührentabelle für Hortkinder bis zum Ende der Grundschulzeit

Euro - Beträge

Jahres- Einkommen bis... (nach § 5)	Betreuungsbedarf bis 4 Stunden/Tag			Betreuungsbedarf bis 6 Stunden/Tag			Betreuungsbedarf bis 8 Stunden/Tag			Betreuungsbedarf über 8 Stunden/Tag		
	Beitrag pro Monat			Beitrag pro Monat			Beitrag pro Monat			zusätzlicher Beitrag pro Monat		
			ab			ab			ab			ab
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
unter 8.000	8 *	8	8	9	8	8	10	8	8	1	1	0
9.400	11	9	8	13	11	8	15	12	8	2	1	1
10.700	13	10	8	15	12	8	17	13	8	2	2	1
12.000	14	12	8	17	13	8	19	15	8	2	2	1
13.300	16	13	8	19	15	8	21	16	8	3	2	1
14.600	18	14	8	20	16	8	23	18	9	3	2	1
15.900	19	15	8	22	18	9	25	20	10	3	2	1
17.200	21	17	8	24	19	10	27	21	11	3	3	1
18.500	21	17	8	25	20	10	27	22	11	3	3	1
19.800	24	19	10	28	22	11	31	24	12	4	3	2
21.100	25	20	10	30	24	12	33	26	13	4	3	2
22.400	27	22	11	31	25	13	35	28	14	4	3	2
23.700	28	23	11	33	27	13	37	29	15	5	4	2
25.000	29	23	12	34	27	14	37	30	15	5	4	2
26.300	32	25	13	37	30	15	41	32	16	5	4	2
27.600	32	26	13	37	30	15	41	33	16	5	4	2
28.900	35	28	14	41	32	16	45	36	18	6	4	2
30.200	35	28	14	41	33	16	45	36	18	6	5	2
31.500	37	30	15	43	35	17	48	38	19	6	5	2
32.800	38	30	15	44	36	18	49	39	20	6	5	2
34.100	40	32	16	47	37	19	51	41	21	6	5	3
35.400	41	33	16	48	38	19	53	42	21	7	5	3
36.700	43	34	17	50	40	20	55	44	22	7	6	3
38.000	44	35	18	51	41	21	57	45	23	7	6	3
39.300	46	37	18	54	43	22	59	47	24	7	6	3

	* Mindestbeitrag											
--	------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

ANLAGE 3

zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde

Gebührentabelle für Hortkinder bis zum Ende der Grundschulzeit

Euro - Beträge

Jahres- Einkommen bis... (nach § 5)	Betreuungsbedarf bis 4 Stunden/Tag Beitrag pro Monat			Betreuungsbedarf bis 6 Stunden/Tag Beitrag pro Monat			Betreuungsbedarf bis 8 Stunden/Tag Beitrag pro Monat			Betreuungsbedarf über 8 Stunden/Tag zusätzlicher Beitrag pro Monat		
	ab			ab			ab			ab		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind
40.600	49	39	19	57	46	23	63	50	25	8	6	3
41.900	49	39	20	57	46	23	63	50	25	8	6	3
43.200	52	41	21	61	49	24	67	53	27	8	7	3
44.500	52	42	21	61	49	24	67	54	27	8	7	3
45.800	54	43	22	63	51	25	69	56	28	9	7	3
47.100	55	44	22	64	51	26	71	57	28	9	7	4
48.400	57	46	23	67	53	27	73	59	29	9	7	4
49.700	58	46	23	68	54	27	75	60	30	9	7	4
51.000	60	48	24	70	56	28	77	62	31	10	8	4
52.300	61	49	24	71	57	29	79	63	31	10	8	4
53.600	63	50	25	74	59	29	81	65	32	10	8	4
54.900	64	51	26	75	60	30	82	66	33	10	8	4
56.200	66	53	26	77	62	31	85	68	34	11	8	4
57.500	67	54	27	78	63	31	86	69	34	11	9	4
58.800	69	55	28	81	65	32	89	71	36	11	9	4
60.100	71	57	28	83	66	33	91	73	37	11	9	5
61.400	72	58	29	84	67	34	93	74	37	12	9	5
62.700	74	59	30	87	69	35	95	76	38	12	10	5
64.000	75	60	30	88	70	35	97	77	39	12	10	5
65.300	77	62	31	90	72	36	99	79	40	12	10	5
66.600	78	62	31	91	73	37	100	80	40	13	10	5
67.900	80	64	32	94	75	37	103	82	41	13	10	5
69.200	81	65	32	95	76	38	104	83	42	13	10	5
70.500	83	66	33	97	78	39	107	85	43	13	11	5
71.800	84	67	34	98	79	39	108	86	43	14	11	5

ab 73.100	92	74	37	108	86	43	118	95	47	15	12	6
------------------	----	----	----	-----	----	----	-----	----	----	----	----	---

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 19. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I Seite 398) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 12.12.2001 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Die Stadt Ludwigsfelde betreibt und unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Rechtsanspruch

- (1) Gemäß § 1 KitaG besteht ein Rechtsanspruch auf Kita-Betreuung für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Dieser Anspruch beträgt für Kinder bis zur Einschulung einen Mindest-Betreuungsumfang von 6, für Kinder im Grundschulalter von 4 Stunden.
- (2) Eine Verlängerung der Mindestbetreuungszeit sowie eine Betreuung von Kindern unter 2 Jahren bzw. nach dem Wechsel in die 5. Schuljahrgangsstufe setzt das voraus, daß die familiäre Situation dies erforderlich macht.
- (3) Besondere familiäre Situationen können Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildung oder häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche sein. Dabei begründen diese Faktoren nicht an sich bereits einen Anspruch auf Betreuung, sondern erst, wenn die familiäre Situation dies auch tatsächlich verlangt. Hier wird individuell entschieden, welche Unterlagen als Nachweis tauglich sind und verlangt werden können.

- (4) Betreuungsanspruch kann auch aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfes entstehen. Der besondere Erziehungsbedarf hebt die familiäre Situation aus dem Regelfall heraus. Er ist jedoch noch nicht so stark ausgeprägt, daß den Eltern Hilfen zur Erziehung zu gewähren sind.

§ 3

Aufgaben und Ziele der Kindertagesstätte

- (1) Kindertagesstätten erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie. Die Betreuung kann in homogenen oder altersgemischten Gruppen erfolgen.
- (2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe
- die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
 - die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken,
 - die Entfaltung der geistigen, körperlichen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder zu unterstützen und Ihnen Grundwissen über ihren Körper zu vermitteln,
 - das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern,
 - eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten,
 - einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln.
- (3) Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die in jeder Einrichtung zu erarbeiten ist.

§ 4

Aufnahmegrundsätze

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern der Stadt Ludwigsfelde offen, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung im Sinne des § 1 KitaG für das Land Brandenburg haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Beim Vorliegen freier Betreuungsplätze können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor der Aufnahme muß die Erklärung der Gemeinde zum Kostenausgleich vorliegen.

§ 5

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt durch die Personensorgeberechtigten bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Fachgebiet Kindertagesstätten.
- (2) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger.
- (3) Für Kinder bis zum 2. Lebensjahr sowie in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe erfolgt die Aufnahme auf der Grundlage des nachgewiesenen Bedarfs (siehe § 2). Die Nachweispflicht gilt auch für einen Betreuungsbedarf über den Grundanspruch des Kindes hinaus.

- (4) Jedes Kind, das nicht Grundschulkind ist, muß vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Durch die Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Aufnahme nachzuweisen. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein. Die Vorlage erfolgt bei der Leiterin der zuständigen Einrichtung.
- (5) Zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen, in dem insbesondere die Betreuungszeiten verbindlich vereinbart werden.

§ 6

Öffnungszeiten

Der Träger der Kindertagesstätten entscheidet nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten über bedarfsgerechte, am Kindeswohl orientierte Öffnungszeiten.
Er wird dazu durch den Kindertagesstättenausschuß beraten.

§ 7

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder die Einrichtung entsprechend den vereinbarten Betreuungszeiten besuchen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Stadt Ludwigsfelde als Trägerin der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch verantwortliches Personal und endet mit dem Abholen der Kinder. Sie geht dann auf die Personensorgeberechtigten über.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sollen im Interesse der Kinder an den von der Kindertagesstätte einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche steht die Gruppenerzieherin und bei Bedarf auch die zuständige Leiterin zur Verfügung.
- (4) Änderungen der Anschrift und/oder der Telefonnummer sind der Leiterin der Kindereinrichtung ohne Verzögerung mitzuteilen. Für den Bedarfsfall kann eine Kontaktperson benannt werden.

§ 8

Unfallversicherung

Während des Besuches der Kindertagesstätte sowie für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

- (1) Für Kinder in Kindertagesstätten werden bis zum Beginn der Schulpflicht regelmäßige zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen angeboten. Die ärztliche Einschulungsuntersuchung findet in der jeweiligen Kindereinrichtung statt.
- (2) Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 3 Bundesseuchenschutzgesetz oder tritt im unmittelbaren Wohnumfeld (Familie) des Kindes eine derartige Krankheit auf, so besteht Meldepflicht.
- (3) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Ebenso bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindereinrichtung besuchen dürfen.

- (4) Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, muß vor Wiederaufnahme in die Einrichtung die Unbedenklichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attests bescheinigt werden.
- (5) Das Personal der Kindertagesstätte darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischer Erkrankung die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, müssen die Personensorgeberechtigten eine vom Arzt ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung, in der genaue Angaben zum Medikament und dessen Dosierung gemacht werden, in der Kindertagesstätte abgeben.
- (6) Bei Unfällen von Kindern in der Tagesstätte ist das Personal verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und bei Bedarf die ärztliche Versorgung zu sichern. Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10 Betriebsferien

- (1) Während der Sommerferien können die Kindertagesstätten drei Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung über den Zeitraum der Schließung ergeht im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kita-Ausschuß.
- (2) Zwischen Weihnachten und Silvester und am Tag nach Himmelfahrt werden die Kinder- einrichtungen geschlossen. Bei Bedarf wird durch den Träger festgelegt, welche Einrichtung geöffnet bleibt.

§ 11 Versorgung

- (1) Für Kinder bis zum Grundschulalter erfolgt in der Kindereinrichtung die Versorgung mit Mittagessen und Getränken. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann in einigen Einrichtungen Vollverpflegung angeboten werden.
- (2) Für die Versorgung wird ein Essengeld erhoben. Sofern an einem Fehltag des Kindes die Abmeldung in der Einrichtung nicht bis 8.00 Uhr erfolgt, zählt der Tag als anwesend und wird entsprechend berechnet.

§ 12 Sonstige Regelungen

- (1) Im Interesse der Entwicklung des Kindes sollte die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Dabei sollte eine Verweildauer von mehr als 10 Stunden täglich vermieden werden.
- (2) Einzelheiten zum Betreuungsverhältnis regelt der Betreuungsvertrag.
- (3) Der Betreuungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Ludwigsfelde vom 11.07.1995 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 19. Dezember 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung wird gemäß § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen vom 01.12.2000 (GVBl. II Nr. 24 vom 28.12.2000) bekanntgemacht.

Ludwigsfelde, 19. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Betreuung von Besucherkindern in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 35 Abs.2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I, Seite 389) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Besucherkinder

- (1) Kinder, die nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnehmen, können zeitweilig, bis zu drei Wochen jährlich, eine Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Ludwigsfelde besuchen, wenn Kapazität und Betreuungspersonal zur Verfügung stehen.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger der Einrichtung.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit dem Abschluß des Betreuungsvertrages.
- (2) Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, bzw. derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung in Anspruch nimmt.

§ 3 Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Das Entgelt beträgt, unabhängig von der Betreuungsform und dem Einkommen für bis zu täglich 4 Betreuungsstunden 2,00 Euro/Tag, über 4 Betreuungsstunden 5,00 Euro/Tag.
- (2) Das Entgelt ist im Voraus auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto der Stadt Ludwigsfelde zu entrichten.
Der Zahlungsnachweis ist am vereinbarten ersten Betreuungstag des Kindes unaufgefordert der Leiterin der aufnehmenden Einrichtung vorzulegen.

§ 4
Erstattung

Das im Voraus entrichtete Entgelt wird ganz oder teilweise für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage erstattet. Die Verrechnung erfolgt entsprechend der nicht in Anspruch genommenen Betreuungstage. Eine Verrechnung von einzelnen Betreuungsstunden erfolgt nicht.

§ 5
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ludwigsfelde, 19. Dezember 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird gemäß § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen vom 01.12.2000 (GVBl. II Nr. 24 vom 28.12.2000) bekanntgemacht.

Ludwigsfelde, 19. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Bäder - Schwimmhalle und Freibad - der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken (Bädersatzung)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg § 1 Absatz 1, § 2, § 4 und § 6 von 15.06.1999 (GVBl. Teil I S. 231) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10.12.1992 (GVBl. Teil I S. 498) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Schwimmhalle Ludwigsfelde einschließlich der Sauna und das Freibad Struveshof sind öffentliche Einrichtungen (Bäder) der Stadt Ludwigsfelde.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Bäder werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner, Fälligkeit der Gebühr für den Eintritt

- (1) Gebührensschuldner für die Eintrittsgelder sind die Nutzer der im § 1 (1) dieser Satzung genannten Einrichtungen.
- (2) Die Gebührenschild für die Eintrittsgelder entsteht unmittelbar vor der Benutzung der Einrichtungen und ist vor der Benutzung fällig. Die Gebühr ist im voraus an der Kasse zu entrichten.

§ 3
Bade- und Kassenzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung Ludwigsfelde festgesetzt. Sie werden öffentlich bekanntgegeben.
- (2) 60 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten ist Einlaß-Schluß in den Bädern.
- (3) Soweit durch die festgesetzten Öffnungszeiten oder den Einlaß-Schluß die Badezeit/Nutzungszeit (§ 6 Abs. 1 und 5) nicht ausgeschöpft werden kann, besteht kein Anspruch auf Ersatzleistungen.
- (4) Die Benutzung des Bades kann ganz oder teilweise eingeschränkt werden (siehe Hallenbelegungsplan).

§ 4
Benutzung der Schwimmhalle und des Freibades zu nichtschulischen Zwecken

- (1) Für Übungs- und Trainingszwecke sowie Veranstaltungen in der Schwimmhalle oder im Freibad kann auf schriftlichem Antrag eine Benutzungsgenehmigung erteilt werden.

(2) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die auf Widerruf erteilte Benutzungsgenehmigung berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck.

(3) Die Benutzung gemäß Absatz 1 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist im § 6 Absatz 4 und 5 dieser Satzung geregelt. Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Nutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

§ 5 Haftung

(1) Das Betreten der Anlagen und das Benutzen sämtlicher Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhaltung des verkehrssicheren Zustandes der Einrichtungen.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde haftet nicht:

a) für Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigung, Verletzungen bei Ballspielen usw),

b) für den Verlust von Gegenständen und Wertsachen, die außerhalb der abschließbaren Garderobenschränke abgelegt worden sind,

c) für den Verlust von Gegenständen und Wertsachen im Freibad.

(3) Die Benutzer haften für von ihnen verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen der Badeeinrichtungen.

§ 6 Gebührenordnung

(1) a) Schwimmhalle

- Einzeleintritt Erwachsene	1,50 €
- Einzeleintritt für Kinder zum vollendeten 14. Lebensjahr	0,80 €
- Ermäßigter Eintritt	0,80 €
- Sammelkarte für Erwachsene (11 Badeeinheiten)	15,00 €
- Sammelkarte ermäßigt (11 Badeeinheiten)	8,00 €
- Familienkarte (Eltern mit ihren Kindern)	3,10 €
- angemeldete Gruppen der Kita's, die dienstags vormittags eine halbe Stunde Badeeinheit nutzen, zahlen je Kind	0,40 €
- Teilnahme an einem vierwöchigen Schwimmkurs	
. für Kinder (incl. Ablegen der Schwimmprüfung)	25,60 €
. für Erwachsene (incl. Ablegen der Schwimmprüfung)	40,90 €

Ablegen der Schwimmprüfung einschließlich Ausstellen eines nachfolgend aufgeführten Zeugnisses

- Zeugnis Frühschwimmer
- Deutscher Jugendschwimmpaß bzw.
- Deutscher Schwimmpaß

5,10 €

Teilnahme an einer 10-maligen Wassergymnastik (je 45 min) 25,60 €

Die Leistungen des Schwimmkurse und der Wassergymnastik schließen die Eintrittsgebühren nicht ein.

b) Sauna

Eine Saunaeinheit beträgt 120 Minuten.

- Einzeleintritt für Erwachsene	4,60 €
- Einzeleintritt für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	2,30 €
- Ermäßigter Eintritt	2,30 €
- Sammelkarte für Erwachsene (11 Saunaeinheiten)	46,00 €
- Sammelkarte ermäßigt (11 Saunaeinheiten)	23,00 €

Eine Sauna/Badeeinheit für die Kombi-Karte beträgt 150 Minuten.

- Einzeleintritt Kombi-Karte Sauna/Schwimmhalle für Erwachsene	5,10 €
- Einzeleintritt Kombi-Karte Sauna/Schwimmhalle ermäßigt	2,60 €
- Sammelkarte Kombi-Karte Sauna/Schwimmhalle für Erwachsene (11 Bade-/Saunaeinheiten)	51,00 €
- Sammelkarte Kombi-Karte Sauna/Schwimmhalle ermäßigt (11 Bade-/Saunaeinheiten)	26,00 €

c) Struveshof

Tagesgebühr

- Einzeleintritt für Erwachsene	1,80 €
- Einzeleintritt für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	0,80 €
- Ermäßigter Eintritt	1,00 €
- Sammelkarte für Erwachsene (11 Badeeinheiten)	18,00 €
- Sammelkarte ermäßigt (11 Badeeinheiten)	10,00 €
- Ferienkarten für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten (Direktstudium)	7,70 €

(2) Ermäßigung wird gewährt für:

- Schüler ab vollendetem 14. Lebensjahr
- Studenten im Direktstudium
- Auszubildende
- Soldaten im Grundwehrdienst
- Zivildienstleistende
- Rentner, Vorruhestandler und Empfänger von Altersübergangsgeld
- Schwerbeschädigte
- Sozialhilfeempfänger
- Arbeitslosenhilfeempfänger
- Gruppen von mindestens 10 erwachsenen Personen

bei Vorlage eines Ausweises bzw. einer Bescheinigung der entsprechenden Behörde.

(3) Freier Eintritt wird gewährt:

- für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr,
- für Begleiter von Schwerbehinderten mit Schwerbehindertenausweis.

(4) Für die in der Stadt Ludwigsfelde ansässigen, gemeinnützigen und eingetragenen Vereine sowie andere Ludwigsfelder Sportgruppen, die der Stadt Ludwigsfelde gemeldet wurden, ist die Benutzung gebührenfrei.

(5) Auswärtige Vereine und andere auswärtige Sportgemeinschaften haben folgende Gebühren zu entrichten:

- Nutzung der Schwimmhalle für Übungs- und Trainingszwecke, je Bahn und Stunde (zuzüglich zum Eintrittspreis)	25,60 €
- Nutzung der Schwimmhalle für Veranstaltungen (bei Schließung) je Stunde	102,30 €
- Nutzung des Freibades für Veranstaltungen	
. bis zu 3 Stunden	102,30 €
. jede weitere Stunde	25,60 €
- Nutzung eines Beachvolleyballfeldes zu Übungs- und Wettkampfszwecken pro Stunde	7,70 €
- Aufstellen von Verkaufsständen im Bereich des Freibades	
. je Tag	15,40 €
. jeder weitere Tag	10,20 €

(6) In allen Gebühren ist die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bäder – Schwimmhalle und Freibad – der Stadt Ludwigsfelde einschließlich der Gebührenordnung für Nutzung zu nichtschulischen Zwecken (Bädersatzung) vom 01.12.1998 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 19. Dezember 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 19. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Satzung
über die Erlaubniserteilung und die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Ludwigsfelde (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 18, 21,47 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Viertes Änderungsgesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) in Verbindung mit § 5 (1) und (2) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2,4,6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 17 Abs.1 und 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) und die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Ludwigsfelde mit ihren Ortsteilen.

(2) Zum Straßenraum im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Jede darüber hinausgehende Benutzung der Straßen ist eine Sondernutzung und bedarf vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 3 dieser Satzung der Erlaubnis durch die Stadt Ludwigsfelde. Die Nutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Nach anderen Vorschriften bestehende Genehmigungspflichten, Sonderregelungen für Wochen- und Jahrmärkte sowie Vereinbarungen aufgrund des Abschlusses von Werbeverträgen durch die Stadt Ludwigsfelde bleiben hiervon unberührt.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Für die Sondernutzung der öffentlichen Straße innerhalb der geschlossenen Ortslagen bedarf es keiner Erlaubnis, soweit die Nutzung für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

Hierzu zählen insbesondere:

1. Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zu drei Tagen,
2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage errichtet werden, so dass diese nicht mehr als 50 cm in die Verkehrsfläche hineinragen bzw. die Mindestbreite von 1,50 m für Gehwege eingehalten wird,

3. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen sowie Bauteile, Vorbauten und Vordächer, Markisen und Werbeanlagen, die mehr als 2,50 m oberhalb des Gehweges vor die Gebäudefront vortreten und einen Abstand von mindestens 70 cm vom Rand der Fahrbahn einhalten,
4. bauaufsichtlich genehmigungsfreie, dauernd bestehende Anlagen und Vorrichtungen, bei denen die beanspruchte Nutzungsfläche nicht mehr als 1,50 m² beträgt (z.B. Briefkästen),
5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

Die unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Sondernutzungen sind der Stadt Ludwigsfelde rechtzeitig eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung unter Angabe von Ort, Art, Umfang und voraussichtlicher Nutzungsdauer anzuzeigen.

(2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.

§ 4 Erlaubniserteilung

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der vorgesehenen Nutzung rechtzeitig zwei Wochen vor Beginn der geplanten Sondernutzung, bei der Stadt Ludwigsfelde einzureichen. Die Stadt kann dazu weitergehende Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Die Erlaubnis wird nur befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz des Stadtbildes, des Straßenzustandes oder der Umwelt erforderlich ist.

(3) Im Rahmen der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Auf Verlangen der Stadt Ludwigsfelde hat er Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Der Erlaubnisnehmer hat darüber hinaus alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann sie angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(4) Bei Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer auf seine Kosten die errichteten Anlagen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bis zur mängelfreien Abnahme durch die Stadt ist der Erlaubnisnehmer für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen verkehrssicherungspflichtig.

§ 5 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen, sofern öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den Gemeingebrauch in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt würden,
- der Schutz des Stadtbildes und des Straßenzustandes dies erfordern,

- Straßenbaumaßnahmen behindert oder Bestandteile der Straße sowie Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind,

und dem auch durch Bedingungen und Auflagen nicht abgeholfen werden kann.

§ 6 Sonderbestimmungen

(1) Sondernutzungserlaubnisse für den Kleinhandel auf Gehwegen und für den Handel aus Verkaufswagen mit festem Standort werden im Stadtgebiet Ludwigsfelde auf öffentlichen Straßen nicht erteilt. Die Händler haben die Möglichkeit, auf den ausgewiesenen Wochenmärkten sowie auf Tagesmärkten zu handeln. Näheres regelt die Marktsatzung der Stadt Ludwigsfelde in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis für Straßenhandel aus betriebsbereiten Verkaufsfahrzeugen auf der Fahrbahn ist nur für den Handel mit leicht verderblichen Lebensmitteln wie Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten (landwirtschaftliche Urproduktion) sowie traditionsgemäß mit Eis zu erteilen. Bis auf den Eisverkauf dürfen die aufgeführten Waren nicht als Imbiss angeboten werden, der zum sofortigen Verzehr auf der Straße bestimmt ist.

(3) Eine Erlaubnis für Werbeaufsteller zu Messen, Zirkuswerbung und sonstigen Veranstaltungen kann für höchstens 50 Standorte in der Kernstadt Ludwigsfelde und für höchstens 15 Standorte je Ortsteil erteilt werden und ist auf einen Zeitraum von zwei Wochen begrenzt.

§ 7 Haftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der vom Benutzer eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt als Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm ausgeübte Nutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinen Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite durch die Sondernutzung erhoben werden können.

§ 8 Gebühren

(1) Für Sondernutzungen im Stadtgebiet mit Ausnahme der in § 3 genannten Nutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die sich aus dem Gebührentarif ergebende Höhe der Gebühr bemisst sich nach der beanspruchten Verkehrsfläche für die Sondernutzung sowie ihrer Dauer.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber der Erlaubnis bzw. derjenige, der die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder bei unerlaubter Nutzung mit deren Beginn. Ist dieser nicht eindeutig nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit Anfang des Monats, für den die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

(2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührensschuldner fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. einer nach § 4 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder entgegen § 4 Abs. 4 auf vollziehbares Verlangen der Stadt Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht ordnungsgemäß in den ursprünglichen Zustand versetzt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 (2) BbgStr.G in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Betrages geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

Für bestehende Sondernutzungen finden die Bestimmungen dieser Satzung mit deren Inkrafttreten Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 14.10.1996 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 19. Dezember 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Gebührentarif für Sondernutzungen nach der Sondernutzungssatzung

- (1) Die Gebührensätze gelten für die öffentlichen Straßenflächen als Monatsgebühr. Die Wochengebühr beträgt ein Viertel der Monatsgebühr für jede angefangene Woche. Die Tagesgebühr gilt für Nutzungen bis 5 Tage und beträgt ein Dreißigstel der Monatsgebühr pro Tag.

Art der Sondernutzung	je Monat
Litfasssäulen, Uhrensäulen, Masten (für Fahnen u.ä.) Wartehallen	5,00 €/ m ² gebührenfrei
Erlaubnispflichtige Automaten Briefkästen, Wertzeichengeber und Postablagestellkästen der Deutschen Bundespost	5,00 €/ m ² gebührenfrei
Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten, Freisitzen oder Sommerbänken zu gewerblichen Zweck Fahrradständer	5,00 €/ m ² gebührenfrei
Meinungsumfragen, Handzettelwerbung u.ä.	gebührenfrei
Informationsstände	je Standort 10,00 €/ täglich
Aufstellen von Informationsbussen	je Standort 20,00 €/ täglich
Straßenfeste, Straßentheater, Zirkusse, Vergnügungsparks u.ä.	0,20 €/ m ²
Weihnachtsbaumverkauf	1,50 €/ m ²
Werbeaufsteller, Schilderwerbung	je Standort 2,50 €/ m ²

Plakatwerbung zu Messen, Veranstaltungen und Zirkuswerbung bis 1m ² Werbefläche	je Standort	2,50 € / mind. 10,0 €
Baustelleneinrichtung Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen u.ä.		2,50 €/ m ²
Außerhalb von Baustelleneinrichtungen Baustellenzufahrten		1,50 €/ m ² 2,00 €/ m ²
Gehwegüberfahrten Materiallagerungen für die Dauer von mehr als drei Tagen		gebührenfrei 1,00 €/ m ²
Containeraufstellung für die Dauer von mehr als drei Tagen Altkleidercontainer		1,50 €/ m ² gebührenfrei
die nichterfaßte Inanspruchnahme von Straßenraum für Zwecke der Gewinnerzielung wird in Anlehnung an ähnliche Nutzungen nach dem Gebührentarif berechnet		10,00 – 50,00 €
Inanspruchnahme von Straßenraum für politische und weltanschauliche Veranstaltungen und Straßenfeste die nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet sind und anerkannten, mildtätigen und sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen		gebührenfrei

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 89) öffentlich bekanntgemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 19. Dezember 2001

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksnumerierungen

Die Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Fachbereich Bauen und Wohnen - Bauamt - hat nachfolgend aufgeführte Hausnummern festgesetzt, verändert bzw. aufgehoben. Diese sind per 30. November 2001 rechtswirksam.

Ort / Ortsteil / Straße	Flur/Flurstück	Hausnummer alt	Hausnummer neu
Ludwigsfelde Templiner Weg	6 / 565	-	7
Ludwigsfelde Elbestraße	1 / 517 1 / 518	12 -	12 12A
Ludwigsfelde R.-Breitscheid-Straße	10 / 115	30	30+30A
Ludwigsfelde Rathenower Weg	6 / 431	-	2,4,6,8,10,12,14,16,18,20
Ludwigsfelde Gartenstraße	5 / 44/2 T.	-	9A
Ludwigsfelde Meisenweg	9 / 20 T.	-	40
Ludwigsfelde Adolf-Rohrbach-Straße	1 / 258 T.	-	10
Ludwigsfelde Gaggenauer Straße	6 / 558+560	-	2B
Ludwigsfelde Elbestraße	1 / 88 T.	-	23A
Ludwigsfelde R.-Breitscheid-Straße	5 / 111	67	67 A + B
OT Wietstock Winkel	1 / 143/2	-	4A
OT Siethen Seestückeweg	8 / 621	-	19
OT Siethen Seestückeweg	8 / 615	-	8
OT Siethen Seestückeweg	8 / 607	-	22
OT Siethen Seestückeweg	8 / 618 + 644	-	2
OT Siethen Seestückeweg	8 / 611	-	14
OT Siethen Grüner Winkel	8 / 601	-	5
OT Siethen Grüner Winkel	8 / 600	-	7
OT Siethen Grüner Winkel	8 / 633	-	4
OT Siethen Grüner Winkel	8 / 585	-	35
OT Siethen Dorfstraße	8 / 229	6	6A, 6B, 6C
OT Löwenbruch Dorfstraße	3 / 225 3 / 226	22	22A 22

Die Nummerierungsunterlagen können im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Bauamt, Rathausstraße 3, Zimmer 2.17, eingesehen werden.

Ludwigsfelde, 19. Dezember 2001

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung
zur Währungsumstellung DM in Euro ab dem 01.01.2002**

Nachstehend aufgeführte Satzung der Stadt Ludwigsfelde werden entsprechend dem amtlichen Wechselkurs (1 Euro = 1,95583 DM) umgerechnet.

Die Satzungen werden hiermit hinsichtlich der gebührenrelevanten Inhalte auszugsweise bekannt gemacht.

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührentarif vom 06.05.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 26.05.1997)

**Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Ludwigsfelde**

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen	
1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite	2,56 €
1.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige Bescheinigungen, soweit keine andere Gebühr festgesetzt ist.	5,11 €
1.3	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen.	2,56 €
2	Ablichtungen/Vervielfältigungen	
2.1	Ablichtungen	
	Format DIN A 5/DIN A 4 je Seite	0,26 €
	Format A 3 je Seite	0,51 €
2.2	Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften Vor- und Rückseite mindestens jedoch	0,26 € 1,53 €
2.3	Auszüge aus Stadtkarten und Plänen	
	DIN A 4	0,77 €
	DIN A 3	1,53 €
	Stadtkarte 1:10.000 (schwarz/weiß)	5,11 €
	andere Formate entsprechend der Rechnungslegung der Repro-Centren	

3	Liegenschafts-/Grundbuchangelegenheiten		
3.1	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Baugesetzbuch.		25,56 €
3.2	Ausstellung von Löschungsbewilligungen, Rangrücktritts- und Vorrangseinräumungserklärungen oder sonstigen Erklärungen für das Grundbuch.		25,56 €
4	Feststellung aus Konten und Akten	je abgefangene halbe Stunde Zeitaufwand	5,11 €
5	Ersatz von Lohnsteuerkarten		5,11 €
6	Ausnahmegenehmigungen gemäß § 5 der Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern		
6.1	Baumfällgenehmigungen und Genehmigung zum Roden von Hecken und Sträuchern.		
	- Verwaltungstechnischer Aufwand einschließlich Besichtigungen.		25,56 €
	- Beurteilung des Baumes (Alter/Stammumfang, Vitalität des Baumes)	pro Baum	10,23 €
	- bzw. Beurteilung des ökologischen Wertes der Gehölzfläche	unter 100 m ² jede weitere 100 m ²	10,23 € 5,11 €
6.2	Genehmigungen für Veränderungen des Aufbaus geschützter Landschaftsbestandteile (Entfernen von Starkästen oder Wurzeln).		25,56 €
7	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden.		
	a) Erteilung von Aufgrabenehmigungen und Trassenehmigungen		
	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand		7,67 €
	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand		10,23 €
	b) Kontrolle von Verkehrsanordnungen		
	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand		10,23 €
	c) Erstellung von genehmigungsfähigen Verkehrszeichenplänen für Dritte, Besichtigungen, Feststellungen, Auszüge		

Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	7,67 €
Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	10,23 €

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührentarif vom 16.12.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 31.12.1997)

§ 2

Der Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die Tarif Nr. 1.4 wird wie folgt eingefügt:

1.4	Erteilung einer Verlustbescheinigung bei verlorengegangenen Personalausweisen	5,11 €
-----	---	--------

Die Tarif Nr. 2.3 wird wie folgt eingefügt:

	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	7,67 €
--	--	--------

Die Tarif Nr. 2.4 wird wie folgt eingefügt:

2.4	Statistisches Jahrbuch der Stadt Ludwigsfelde	3,58 €
-----	---	--------

Die Tarif Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4.	Auskünfte, Feststellungen	
4.1	Feststellung aus Konten und Akten	je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
		5,11 €
4.2	Auskunftsersuchen zu Statistiken	je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand
		5,11 €

Satzung über die Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken (Sportstättenatzung) vom 23.09.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 30.09.1997)

Anlage 1 zur Sportstättenatzung

Gebührenordnung für die nichtschulische Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde

(1) Die Mindestgebühr für die Genehmigung von Nutzungen beträgt 5,11 € ohne Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung.

(5) Gebühren für die Benutzung durch Nicht – Ludwigsfelder – Vereinen/Gruppen sowie Sonstige und für das Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen gewerblicher Art.

Sportstätten	Übungs- und Trainingsbetrieb je Stunde in €	Turniere oder sonstige Veranstaltungen in €
<p>1. In den Sporthallen der</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. Grundschule/E.-Thälmann-Straße - 2. Grundschule/T.-Fontane-Straße - 3. Grundschule/S.-Allende-Straße - Realschule/A.-Saefkow-Ring - Gesamtschule/K.-Liebknecht-Straße - Waldsporthalle/A.-Schweitzer-Straße - Stadtsporthalle (Epa) Potsdamer Straße <ul style="list-style-type: none"> ⇒ für ein Drittelfeld ⇒ für gesamte Halle bis zu 8 Stunden ⇒ für gesamte Halle ab einschließlich 9 Stunden <ul style="list-style-type: none"> - Tagesgebühr 	<p>10,23</p> <p>10,23</p> <p>10,23</p> <p>15,34</p> <p>15,34</p> <p>15,34</p> <p>12,78</p> <p>25,56</p> <p>255,65</p>	<p>bis zu 3 Stunden 25,56 und jede weitere Stunde 5,11</p> <p>bis zu 3 Stunden 35,79 und jede weitere Stunde 10,23</p> <p>----- je Stunde 25,56 + 50% der Eintrittsgebühren – als Mindestumsatz 255,65 € pro Veranstaltung</p> <p>255,65 + 50% der Eintrittsgebühren - als Mindestsatz 255,65 € pro Veranstaltung</p>

Sportstätten	Übungs- und Trainingsbetrieb je Stunde in €	Turniere oder sonstige Veranstaltungen in €
2. auf den Sportfreianlagen Waldstadion - Kunstrasenplatz ohne Flutlicht - Flutlicht - Bolzplatz in den Segmenten - Leichtathletische Anlagen - Rasenplatz Freizeitpark A.-Bebel-Straße - Kunstrasenplatz ohne Flutlicht - Flutlicht	51,13 4,60 10,23 25,56 76,69 51,13 4,60	51,13 je Stunde 4,60 je Stunde 10,23 je Stunde 25,56 je Stunde 76,69 je Stunde 51,13 je Stunde 4,60 je Stunde
3. In den Sportstätten für das Aufstellen von - Verkaufsständen gewerblicher Art - Tagesgebühr - Imbissständen gewerblicher Art - Tagesgebühr		20,45 30,68

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Nutzungen zu nichtschulischen Zwecken (Sportstättensatzung) vom 01.12.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 10.12.1998)

§ 3

Die Gebührenordnung, welche Anlage 1 der Sportstättensatzung ist, wird wie folgt geändert:

- Absatz 5 (Gebühren für auswärtige Vereine) Nr. 2 wird wie folgt erweitert:

Sportplatz Genshagen Rasenplatz (Großfeld)	51,13 €
Rasenplatz (Kleinfeld)	25,56 €
Flutlicht	4,60 €

Satzung über die Festsetzung und die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und Anlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Sondernutzungen (Grünflächensatzung) vom 14.05.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 04.06.1996)

§ 10 Geldbuße

Ordnungswidrigkeiten nach § 9 können mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 € geahndet werden.

Satzung über die Festsetzung und die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und Anlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Sondernutzungen (Grünflächensatzung) vom 14.05.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 04.06.1996)

Anlage 3 zur Grünflächensatzung vom 14.05.1996

Gebührenordnung zur Sondernutzung öffentlicher Grünflächen und Anlagen

(1) Die Gebührensätze gelten für öffentliche Grünflächen und Anlagen als Monatsgebühren. Die Wochengebühr beträgt ein Viertel der Monatsgebühr für jede angefangene Woche. Die Tagesgebühr gilt für Nutzungen bis zu 5 Tagen und beträgt ein Dreißigstel der Monatsgebühr.

(2) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 7,67 € ohne Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung.

(3) Gebührenfrei sind:

- Veranstaltungen, die anerkannten mildtätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen,
- Sondernutzungen im Zusammenhang mit politischen und weltanschaulichen Veranstaltungen und Straßenfesten, die nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtet sind sowie
- Sportveranstaltungen.

(4) Gebühren

Position	Art der Nutzung	Gebühr in €/m ² u. Tag	Gebühr in € pro Monat/m ²
01.	Lagerung von Baumaterial und anderen Gegenständen, Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen	0,15	4,60

Position	Art der Nutzung	Gebühr in €/m ² u. Tag	Gebühr in € pro Monat/m ²
02.	Aufstellen separater Bauwagen, Baubuden, Arbeitswagen, Arbeitsmaschinen, Container o.ä. Dingen Die Gebühr entfällt, sofern eine Gebühr nach Position 1 entsteht.	0,15	4,60
03.	Errichtung und Unterhaltung baulicher Anlagen, Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten usw.	0,20	6,14
04.	Aufstellung von Recyclingcontainern		2,56/ Container
05.	mobile Werbeaufsteller zu Messen, Veranstaltungen, Zirkuswerbungen o. ä. je Standort (Sondernutzung für längstens 1 Monat)	einmalige Erhebung 2,56/Aufsteller	
06.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	0,20	6,14
07.	Märkte aus besonderem Anlaß, Straßentheater o. ä. - bis zu 200 m ² - darüber hinaus für jeden weiteren vollen m ² /Tag	0,15 0,26	4,60
08.	Vergnügungsparks	0,26	7,67
09.	Zirkusse	0,10	3,07
10.	Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern o. dgl.	einmalige Erhebung 2,56	
11.	Weihnachtsbaumverkauf	0,05	1,53
12.	Gewerbliche Foto-, Fernseh- und Filmaufnahmen - bis zu 100 m ² - darüber hinaus für volle 10 m ² /Tag	einmalige Erhebung 40,90	
		je m ² und Tag	2,05
13.	Befahren mit Kraftfahrzeugen pro Monat Genehmigungsdauer - unabhängig von Position 1 - wenn und soweit die Genehmigungsdauer nicht nach Monaten berechnet ist	5,11 je Tag	102,26
14.	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Unterhaltung sowie zur Verlegung von Versorgungsleitungen sind nach der vorliegenden Gebührenordnung unentgeltlich.		

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung und die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und Anlagen der Stadt Ludwigsfelde einschließlich Gebührenordnung für Sondernutzungen (Grünflächensatzung) vom 11.04.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 18.04.2000)

§ 3

Die Position 10 des Absatzes 4 der Gebührenordnung zur Sondernutzung öffentlicher Grünflächen und Anlagen zur Grünflächensatzung (Anlage 3) wird wie folgt geändert:

Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern o. dgl. (Biergärten)	einmalige Erhebung 0,20 € / m ² und Saison
--	--

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ludwigsfelde und die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofs- und Gebührensatzung) vom 13.12.1994 in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 31.12.1994, 09.11.1995, 24.07.1996, 09.12.1996 und 31.12.1997)

§ 35

Bestattungsgebühren

(1) Für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 127,82 € |
| 2. | Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 209,63 € |
| 3. | Urnenbeisetzung | 58,80 € |

Diese Gebühren beinhalten den Grabaushub, das Herrichten und Schließen der Gruft sowie das spätere Entfernen des Grabschmuckes und Setzen eines Grabhügels.

(2) An zusätzlichen Gebühren werden bei Bestattungen und Beisetzungen erhoben für:

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| 1. | Zubettung einer Urne in eine bereits erworbene Grabstelle | 58,80 € |
| 2. | Bestattung von Totgeburten und nicht meldepflichtigen Leibesfrüchten | 61,36 € |
| 3. | Entfernung von Grabmalen und Einfassungen bei Zweitbelegung (gemäß Unfallverhütungsvorschrift), wenn es von den Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig veranlaßt wurde. | laut Rechnung des Beauftragten |

§ 36

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Benutzung der Trauerhalle (inklusive der Grunddekoration, Heizung, Beleuchtung etc.) | 76,69 € |
| 2. | Benutzung der Leichenhalle | 23,01 € |

- | | | |
|-----|--|---------|
| (2) | Harmoniumsbenutzung | 12,78 € |
| (3) | | |
| 1. | Läuten der Friedhofsglocke zu Trauerfeiern
für die Dauer von zwei Minuten | 12,78 € |
| 2. | Läuten der Friedhofsglocke zu Trauerfeiern
für die Dauer bis maximal vier Minuten | 20,45 € |

§ 37 Grabplatzgebühren

(1) Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes beträgt die Gebühr bei einem

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(20 Jahre Ruhefrist) | 168,73 € |
| 2. | Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
(25 Jahre Ruhefrist) | 421,82 € |
| 3. | Urnenreihengrab
(25 Jahre Ruhefrist) | 357,90 € |

(2) Nutzungsrecht für Wahlgräber

Die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab beträgt:

- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 1. | pro Erdbestattungswahlgrab für 30 Jahre (je Einzelgrabfläche) | |
| 1.1 | am Grabfeldweg | 1.089,00 € |
| 1.2 | am Hauptweg bzw. in besonderer Lage
(Die gebührenmäßige Zuordnung der Wahlgräber
gemäß 1.1 und 1.2 ergibt sich aus dem Belegungsplan.) | 10% Aufschlag
auf Pkt. 1.1 |
| 1.3 | pro Urnenwahlgrab für 30 Jahre
(Beisetzung bis zu 5 Urnen) | 398,70 € |

(3) Urnengemeinschaftsanlagen

Die Gebühr für die Überlassung eines Grabplatzes in den Urnengemeinschaftsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Urnengemeinschaftsanlage 1 (anonyme Beisetzung) | 265,87 € |
| 2. | Urnengemeinschaftsanlage 2 | 380,91 € |

§ 38 Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Eine Bestattung in ein Wahlgrab ist nur möglich, wenn die allgemeine Ruhezeit durch Erwerb des Nutzungsrechts für die entsprechende Zeit gewährleistet ist.

Kann durch eine Belegung innerhalb der Nutzungszeit die allgemeine Ruhezeit für den Verstorbenen nicht eingehalten werden, so ist für jedes sich durch die Belegung ergebende Verlängerungsjahr folgende Gebühr zu entrichten:

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 1. | Erdbestattungswahlgrab (je Einzelgrabfläche) | |
| 1.1 | am Grabfeldweg | 36,30 € |
| 1.2 | am Hauptweg bzw. in besonderer Lage | 10% Aufschlag auf Pkt. 1.1. |
| 2. | Urnenwahlgrab | 13,29 € |

(2) Bei der Beisetzung von Urnen in bereits belegte Erdbestattungswahlgräber sind Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts entsprechend der Sätze für Erdbestattungsgräber zu entrichten.

Für die im Absatz 1 genannten Wahlgräber werden bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechts (Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit) die der neuen Nutzungsdauer entsprechenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Friedhofssatzung erhoben.

§ 39 Sondergebühren

(1) Neben den Gebühren nach § 35 werden folgende Sondergebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für Ausbettung eines Verstorbenen bei Erdbestattungen und Wiederbeisetzung auf dem Friedhof (ohne Bereitstellung eines Sarges) | 940,78 € |
| 2. | für Ausbettung eines Verstorbenen bei Erdbestattungen zur Überführung nach auswärts (ohne Bereitstellung eines Sarges und Kosten der Überführung) | 751,60 € |
| 3. | Ausbettung einer Urne und Wiederbeisetzung auf dem Friedhof | 89,48 € |
| 4. | Ausbettung einer Urne und Versand nach auswärts (bei beschädigten Urnen erfolgt eine gesonderte Berechnung für eine Urnenkapsel und zusätzliche Leistungen) | 86,92 € |
| 5. | Beisetzung von Gebeinen, die von auswärts überführt wurden | 153,39 € |
| 6. | Für in Ausnahmefällen erforderliche Erdbestattungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf die festgesetzten Bestattungsgebühren gemäß § 38 Absatz 1 erhoben. | |
| 7. | Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren nach Arbeits- und Materialaufwand erhoben. | |

§ 40 Verwaltungsgebühren

- | | | |
|------|--|----------|
| (1) | Verleihung, Änderung und Ergänzung eines Grabnutzungsrechtes | 12,78 € |
| (2) | Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten (pro Jahr) | 48,57 € |
| (3) | Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales (inklusive Abtragen des Grabmales und Einebnen der Grabstelle sowie jährlicher Kontrolle der Standfestigkeit) | |
| 1. | für stehende Grabmale | |
| 1.1. | bis 0,55 m Breite | 76,69 € |
| 1.2. | 0,56 bis 0,80 m Breite | 92,03 € |
| 1.3. | ab 0,81 m Breite | 122,71 € |
| | (Als Grundlage für die Festlegung der Gebühr ist die Breite des Grabmales bzw., wenn vorhanden, die des Sockels heranzuziehen.) | |
| 2. | für liegende Grabmale sowie Grabplatten | 38,35 € |
| (4) | Genehmigung für die Aufstellung von Grabeinfassungen je laufender Meter (inklusive Entsorgung der Einfassung)
(Als Grundlage für die Festlegung der Gebühr ist das Außenmaß einer Einfassung heranzuziehen) | 6,39 € |

Satzung über die Benutzung der stadt eigenen Friedhöfe und die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Kerzendorf, Löwenbruch, Mietendorf und Wietstock der Stadt Ludwigsfelde vom 01.12.1998 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 10.12.1998)

§ 38 Bestattungsgebühren

(1) Für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erdbestattung	23,01 €
2. Urnenbeisetzung	23,01 €

Diese Gebühren beinhalten nicht den Grabaushub, das Herrichten und Schließen der Gruft. Das spätere Entfernen des Grabschmuckes und das Setzen eines Grabhügels werden übernommen.

(2) An zusätzlichen Gebühren werden bei Bestattungen erhoben:

Entfernen von Grabmalen und Einfassungen bei Zweitbelegung (gemäß Unfallverhütungsvorschrift), wenn es von dem Nutzungsberechtigten nicht rechtzeitig veranlaßt wurde.	lt. Rechnung des Beauftragten
--	-------------------------------

§ 39 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen wird folgende Gebühr erhoben:

Benutzung der Trauerhalle des betreffenden Friedhofs (ohne Dekoration, Heizung, Beleuchtung, Reinigung usw.)	25,56 €
--	---------

§ 40 Grabplatzgebühren

(1) Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes beträgt die Gebühr (Ruhefrist: 25 Jahre)	53,69 €
---	---------

(2) Nutzungsrecht für Wahlgräber

Die Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt:

1. pro Erdbestattungswahlgrab für 25 Jahre (je Einzelgrabfläche)	148,25 €
2. pro Urnenwahlgrab für 25 Jahre (je Einzelgrabfläche)	51,00 €

§ 41 Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Eine Bestattung in ein Wahlgrab ist nur dann möglich, wenn die allgemeine Ruhezeit durch Erwerb des Nutzungsrechtes für die entsprechende Zeit gewährleistet ist.

Kann durch die Belegung innerhalb der Nutzungszeit die allgemeine Ruhezeit für den Verstorbenen nicht eingehalten werden, so ist für jedes sich durch die Belegung ergebende Verlängerungsjahr folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---|--------|
| 1. Erdbestattungswahlgrab (je Einzelgrabfläche) | 5,93 € |
| 2. Urnenwahlgrab | 2,04 € |

(2) Bei der Beisetzung von Urnen in bereits belegte Erdbestattungswahlgräber sind Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend dem Satz für Erdbestattungswahlgräber zu entrichten.

Für die im Absatz 1 genannten Wahlgräber werden bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechtes (Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit) die der neuen Nutzungsdauer entsprechenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt geltenden Friedhofssatzung erhoben.

§ 42 Sondergebühren

(1) Neben den Gebühren nach § 38 werden folgende Sondergebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Ausbettung eines Verstorbenen bei Erdbestattungen und Wiederbeisetzung auf dem Friedhof (ohne Bereitstellung eines Sarges) | 940,78 € |
| 2. für Ausbettung eines Verstorbenen bei Erdbestattungen zur Überführung nach auswärts (ohne Bereitstellung eines Sarges und Kosten der Überführung) | 751,60 € |
| 3. Ausbettung einer Urne und Wiederbeisetzung auf dem Friedhof | 89,48 € |
| 4. Ausbettung einer Urne und Versand nach auswärts (bei beschädigten Urnen erfolgt eine gesonderte Berechnung für eine Urnenkapsel und zusätzliche Leistungen) | 86,92 € |
| 5. Beisetzung von Gebeinen, die von auswärts überführt wurden | 153,39 € |
| 6. Für in Ausnahmefällen erforderliche Erdbestattungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf die festgesetzten Bestattungsgebühren gemäß § 38 Absatz 1 erhoben. | |
| 7. Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, werden Gebühren nach Arbeits- und Materialaufwand erhoben.
Dabei findet der geltende Satz von 25,56 € je Arbeitskraftstunde Anwendung. | |

§ 43 Verwaltungsgebühren

(1) Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales (inklusive Abtragen des Grabmales und Einebnen der Grabstelle sowie jährlicher Kontrolle der Standfestigkeit)

- | | |
|---|----------|
| 1. für stehende Grabmale | |
| 1.1. bis 0,55 m Breite | 76,69 € |
| 1.2. 0,56 bis 0,80 m Breite | 92,03 € |
| 1.3. ab 0,81 m Breite | 122,71 € |
| (Als Grundlage für die Festlegung der Gebühr ist die Breite des Grabmales bzw., wenn vorhanden, die des Sockels heranzuziehen.) | |
| 2. für liegende Grabmale sowie Grabplatten | 38,35 € |

- (2) Genehmigung für die Aufstellung von Grabeinfassungen je laufender Meter (inklusive Entsorgung der Einfassung)
(Als Grundlage für die Festlegung der Gebühr ist das Außenmaß einer Einfassung heranzuziehen) 6,39 €

Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24.07.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 21.08.2001)

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(5) Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Jahr festgesetzt

A	Anliegerstraßen	wöchentlich	6,85 DM	3,50 €
		14-täglich	4,45 DM	2,28 €
		21-täglich	3,55 DM	1,82 €
B	Anliegerstraßen mit Gehwegreinigung	wöchentlich	7,95 DM	4,06 €
		21-täglich	4,50 DM	2,30 €
C	übrige Straßen	wöchentlich	5,60 DM	2,86 €
		14-täglich	4,40 DM	2,25 €
		21-täglich	3,25 DM	1,66 €
D	übrige Straßen mit Gehwegreinigung	wöchentlich	6,10 DM	3,12 €
		14-täglich	4,70 DM	2,40 €
		21-täglich	3,40 DM	1,74 €
*	separater Winterdienst durch die Stadt		3,00 DM	1,53 €

Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten und einer Steuer auf vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen vom 22.04.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 11.10.1993)

§ 1

Spielautomaten	in Spielhallen	sonst. Aufstellungsorte
	§ 2 Nr. 5a	§ 2 Nr. 5 b
	- € -	- € -
mit Gewinnmöglichkeit je Apparat	76,69	30,68
sonstige Apparate	25,56	7,67

§ 4

Die Steuer beträgt pro Veranstaltung für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,02 €, bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 VergnStg für jede angefangene zehn Quadratmeter 1,02 €, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum der Stadt Ludwigsfelde vom 16.12.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 31.12.1997)

Anlage zur Satzung für das Betreiben des Kinder- und Jugendfreizeitentrums in der Erich-Klausener-Straße und zur Erhebung von Gebühren und anteiligen Betriebskosten

Gebührentarif gemäß § 7

1. Gebühren für die Überlassung von Räumlichkeiten

1.1 Großer Veranstaltungsraum

- Grundgebühr bei Nutzung bis zu 4 Stunden 76,69 €
- Zuschlag für jede weitere angebrochene Stunde 25,56 €

1.2 Sonstige Räume

Gebühr/m²/Stunde

- für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen 0,26 €
- für andere Veranstaltungen 0,51 €

2. Sonstige Gebühren

2.1 Reinigungsgebühren

- für die nicht erfolgte Reinigung des großen Veranstaltungsraumes	76,69 €
- für die nicht erfolgte Reinigung der benutzten Räume je m ²	0,13 €

2.2 Bearbeitungsgebühren für Anträge nach der Satzung für das KJFZ	2,56 €
--	--------

**Satzung über die Benutzung des Kulturhauses der Stadt Ludwigsfelde vom 07.04.1998
(veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 09.04.1998)**

**Entgelttarif
zur Benutzung des Kulturhauses Ludwigsfelde**

1. Grundentgelt**a) Konzerte, Gastspiele, Shows u. ä. Veranstaltungen**

Veranstaltungszeit bis 4 Stunden, jede weitere angefangene Stunde Zuschlag 10 %

Saal ohne Bühne, nur mit Vorbühne	409,03 €
Saal mit Bühne	511,29 €
Vestibül	204,52 €
Foyer	102,26 €

Aufbau

bis 5 Stunden vor Publikumseinlaß:	kostenlos
jede weitere angefangene Aufbaustunde:	51,13 €

Proben

nichtöffentliche Proben	bis 3 Stunden	20 % des Grundentgeltes
nichtöffentliche Proben	über 3 Stunden	30 % des Grundentgeltes
öffentliche Proben (wie Veranstaltungszeit)		50 % des Grundentgeltes

Bei Wiederholungsveranstaltungen an einem Tag oder an mehreren direkt aufeinander folgenden Tagen wird auf das Grundentgelt ein Nachlaß von 10 % gewährt.

b) Kongresse, Tagungen, Versammlungen u. ä.

Veranstaltungszeit bis 6 Stunden, jede weitere angefangene Stunde Zuschlag 10 %

Saal ohne Bühne	357,90 €
Saal mit Bühne	460,16 €
Vestibül	153,39 €
Foyer	51,13 €

	Mikrofonanlage (Funk)	Veranst.	76,69 €
	Mikroportanlage (Funk)	Veranst.	76,69 €
	Dia-Projektor	Veranst.	25,56 €
	Techn. Sondervorkehrungen		nach Aufwand
c)	Zusätzlicher Energieverbrauch bei Ausstellungen, Präsentationen, Fernsehveranstaltung u. ä.		
	Strom (bei Verwendung eigener Anlagen des Nutzers)	kwh	nach Tarif
d)	Personal		
	Technischer Leiter (Bühnenmeister)	je Stunde	11,50 €
	Bühnentechniker (Hausinspektor)	je Stunde	9,97 €
	Kontrollpersonal	Anzahl/Stunde	11,25 €
	Kassendienst	je Stunde	9,97 €

4. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken vom 07.06.1994 in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 30.04.1994 und 26.09.1996)

Gebührentarif

§ 2

Euro

1. Klassenräume

1.1	Einzelurlaubnis (je Benutzungstag) bis zu 2 Stunden	15,34
	je angefangene weitere Stunde	5,11
1.2	Dauerurlaubnis	
1.21	Jahresgebühr bei Benutzung einmal monatlich bis zu 2 Stunden	115,04
	je angefangene weitere Stunde	35,79
1.22	Jahresgebühr bei Benutzung einmal wöchentlich bis zu 2 Stunden	460,16
	je angefangene weitere Stunde	163,61

- 1.3 Für Fachräume wird – je nach der Ausstattung, dem Energieverbrauch etc. – ein Zuschlag von 50 – 100 % der nach der Ziffer 1.1 anzusetzenden Gebühr berechnet. Für Kellerräume ist die Hälfte der Gebühr für die Benutzung nach Ziffer 1.1 zu entrichten.

2. Benutzung besonderer Einrichtungen

2.1	Klavier	15,34
2.2	Optische und akustische Einrichtungen	15,34
2.21	wenn selbständige Bedienung durch vom Veranstalter gestelltes qualifiziertes Personal erfolgen kann	15,34
2.22	Bedienung durch Hauspersonal (Medienwart) pro Stunde	25,56

Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung vom 05.11.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 21.11.1996)

Die Kostenbeteiligung beträgt für alle Schulstufen einheitlich 1,53 Euro pro Portion.

Bei Änderung der Kosten für die Herstellung der Speisen und des Natureinsatzes kann die Kostenbeteiligung entsprechend angepaßt werden.

Satzung über die Erhebung von Essengeld an den Ludwigsfelder Kindertagesstätten vom 13.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde am 30.09.1994 und 24.07.1995)

§ 3

Der Kostensatz beträgt für

- Kinder im Krippenalter (bis 3 Jahre) 1,79 €
- Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre bis zur Einschulung) 1,53 €
- Hortkinder in Kindertagesstätten 1,79 €
- Hortkinder an Grundschulen und im Schulkinderhaus in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen 1,69 €
- Hortkinder an Grundschulen und im Schulkinderhaus während der Schulzeit, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien für Getränke 0,10 €

pro Portion.

Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Festlegung der Gemeindegebietszonen und der Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze (Ablösesatzung) vom 05.11.1996

§ 3

Festlegung der Höhe der Ablösebeträge

Die Höhe des Ablösebetrages für Stellplätze beträgt je Stellplatz:

in der Gemeindegebietszone I	6.554,76 €
in der Gemeindegebietszone II	5.915,65 €
in der Gemeindegebietszone III	5.020,89 €.

Die Bekanntmachung zur Währungsumstellung ist beendet.

Ludwigsfelde, 19. Dezember 2001

Heinrich Scholl
Bürgermeister